

Satzung des Heimatvereins Mülsen St. Jacob e.V.

Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Mülsen St. Jacob e.V."

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülsen St. Jacob.

Zweck und Ziel des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Bewahrung, Förderung der Heimatpflege, die Förderung der Heimatkunde und Interessenvertretung der heimat- und kulturgeschichtlichen Forschung sowie der Denkmalpflege und zur Publizierung seiner Ergebnisse. Er ist verantwortlich für den Ausbau, die Einrichtung und das Betreiben des künftigen Heimatmuseums, St. Jacober Hauptstraße 170 (sog. "Härtel-Haus").

2.2. Ziele des Vereins

2.2.1. Er setzt sich zur Wahrung aller historischen Quellenmaterialien, Flugblätter, Plakate, Briefe, Protokolle, Festschriften, Bekanntmachungen, Broschüren, Ansichtskarten, Zeitungen, Zeitschriften, Urkunden, Fotos, Alben, Abzeichen usw., zu deren ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Aufbereitung und für eine gesicherte Lagerung aller Quellenbeläge ein.

2.2.2 Er hilft durch individuelle Forschung und durch Auswertung aller historischen Quellen, einschließlich noch lebender Quellen, zur Erarbeitung und Darstellung der Geschichte des Ortes Mülsen St. Jacob.

2.2.3. Er setzt sich für die Bewahrung, Pflege und Restaurierung von Denkmälern, historischen Bauten (Fachwerkhäuser), Gedenktafeln usw. ein, die wertvolle historische Zeugnisse darstellen.

2.2.4. Er sieht sich einer breiten Öffentlichkeitsarbeit auf heimatgeschichtlichem Gebiet und der Denkmalpflege verpflichtet und trägt zur Herausgabe von Publikationen, Chroniken, Festschriften usw. bei.

Der Verein gibt monatlich eigenverantwortlich den vereinsinternen "Vereins-Anzeiger des Heimatvereins Mülsen St. Jacob e.V." für seine Mitglieder heraus. Dieser kann auszugsweise an Freunde, Förderer und Interessenten abgegeben werden.

2.2.5. Er unterstützt uneigennützig in vielfältiger Weise und mit fachlichem Rat das Heimatmuseum bei der Archivierung des Quellenmaterials, bei Geschichtsdarstellungen sowie allen öffentlichen Bestrebungen und Unternehmen, die der Pflege heimatgeschichtlicher Traditionen dienen. Der Verein betreibt Traditionspflege.

2.2.6. Er setzt sich für eine Mitgliedergewinnung ein.

Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können werden:

3.1.1. Natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr, die für den Zweck und die Ziele des Vereins eintreten. Der Eintritt Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3.1.2. Alle Personengruppen und Einrichtungen, die durch Taten den Zweck und die Ziele des Vereins, insbesondere des Heimatmuseums, fördern und unterstützen.

3.1.3. Interessierte Bürger für Heimatgeschichte und Denkmalpflege, die nicht in Mülsen St. Jacob bzw. außerhalb des Mülsengrundes wohnen.

3.2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch das Ausfüllen eines Aufnahmescheines.

3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Streichung. Letzteres kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag länger als zwölf Monate schuldig bleibt.

3.4. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Mitgliedskarte.

Finanzielle Mittel

4.1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen, durch Einnahmen und Spenden des zukünftigen Museums, durch Zuwendungen und Spenden jeglicher Art.

4.2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Durch freie Entscheidung des Einzelnen kann jedes Mitglied selbständig seinen Mitgliedsbeitrag erhöhen.

4.3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Mai eines jeden Kalenderjahres fällig und ist auf das Konto des Vereins zu überweisen. Die Mittel sind gemäß § 2 zu verwenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen, wenn sie dazu vom Vorstand beauftragt wurden.]

Organe des Vereins

5.1. Die Mitgliederversammlung

5.1.1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel monatlich zusammen. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen. Termin, Ort und Inhalt der Mitgliederversammlung werden im Vereins-Anzeiger, der den Mitgliedern durch Boten bzw. Post zugestellt wird,

bekanntgegeben. Zusätzliche Hinweise auf Versammlungen und Veranstaltungen des Heimatvereins erfolgen in der Freien Presse und der Ortszeitung "Mülsengrundkurier". Die Beschlüsse des Vorstandes und die der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren.

5.1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vereins die unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies schriftlich fordert, bzw. wenn der Vorstand zur Auffassung gelangt, dass grundlegende Fragen des Vereins zu erörtern und zu beschließen sind.

5.1.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit alle anstehenden Fragen der Tätigkeit und Entwicklung des Vereins. Eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Mitglieder ist für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.2. Der Vorstand

5.2.1. Die Wahl des Vorstandes, einschließlich des Vorsitzenden des Vereins, erfolgt durch offene Wahl. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Mitarbeitern zusammen.

5.2.2. Der Vorstand ist für die organisatorische und inhaltliche Planung und Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. Veranstaltungen des Vereins verantwortlich. Er sorgt für die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Er vertritt den Verein nach außen durch seinen Vorsitzenden und entscheidet über Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinszwecke dienen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

5.2.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Kassenprüfung

6.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

6.2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

6.3. Der jährliche Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen, die diesen zu beschließen hat.

Auflösung des Vereins

7.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den

Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

7.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

7.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das finanzielle Vermögen des Vereins an SOS Kinderdorf und karitative Vereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Ausgeschlossen ist das Inventar des Heimatmuseums Härtel-Haus.

Schlussbestimmung

8.1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 8. September 1993 gebilligt. Die Ergänzungen wurden nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. 1. 1994 eingefügt. Die weitere Ergänzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom ... bestätigt.

8.2. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.